



Handreichung zur besonderen Leistungsfeststellung (KI.9H)

1) Leistungsfeststellung

Alle Schülerinnen und Schüler des 9. Schuljahrganges im hauptschulabschlussbezogenen Unterricht sind zur Teilnahme berechtigt (Empfehlung), aber nicht verpflichtet.

Die Leistungsfeststellung besteht aus zwei schriftlichen und einer mündlichen „Überprüfung“.

- * **schriftlich:** Deutsch und Mathematik (landeszentrale Prüfungsaufgaben)
- * **mündlich:** Fach nach eigener Wahl außer Deutsch, Mathematik und Sport (Aufgaben durch den jeweiligen Fachlehrer)

Die Gesamtnote in den Fächern mit einer besonderen Leistungs-feststellung ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresnote und der Note der jeweiligen Leistungs-feststellung. **Anhand dieser Gesamt-noten und den Jahresnoten in den Fächern ohne Leistungsfeststellung werden die notwendigen Durchschnitte zur Erlangung des qualifizierten Hauptschulabschlusses berechnet.**

Der qualifizierte Hauptschulabschluss wird erworben, wenn nach allen Leistungs-feststellungen der Notendurchschnitt der Kernfächer (Deu, Mat, Eng) mindestens 3,0 beträgt (keine Note 5 oder 6) und in den sonstigen versetzungsrelevanten Fächern ein Notendurchschnitt von 3,0 bei maximal einmal Note 5 vorliegt.

Schüler, die den qualifizierten Hauptschulabschluss erzielt haben, erhalten neben dem Jahres- oder Abschlusszeugnis ein Ergänzungs-zeugnis über den qualifizierten Hauptschulabschluss. (Berechtigung zum Übergang in den 10. Schuljahrgang → in den auf den Realschul-abschluss bezogenen Unterricht)

Sowohl beim Erreichen als auch beim Nichterreichen des qualifizierte Hauptschulabschlusses bleiben bei Verschlechterungen gegenüber der Jahresnote auf dem Zeugnis die Noten aus den besonderen Leistungsfeststellungen unberücksichtigt.
Gesetzliche Grundlagen:

- Versetzungsverordnung vom 09.02.10 (zul. geändert am 28.06.13)
- Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I vom 20.07.04
- Erlass „Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierten Hauptschulabschlusses“ vom 03.11.2005

Hinweis:

Wird einer Schülerin oder einem Schüler die Gesamtnote 5 oder 6 erteilt oder wird der qualifizierte Hauptschulabschluss nicht erreicht, sind minderjährige Schülerinnen und Schüler immer in die Obhut der Sorgeberechtigten zu übergeben.

2) Zeitlicher Ablauf

bis 02.05.22

- Ausgabe der Anträge auf Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung (Formblatt 0)

bis 18.05.22

- Rückgabe der Anträge auf Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung

01.06.22 - Notenschluss und Fertigstellung der Jahresnoten

02.06.22 - Belehrung aller Teilnehmer an den besonderen Leistungsfeststellungen

02.06.22 - Intensivvorbereitungstage für die Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung

07.06.22 - schriftliche besondere Leistungsfeststellung im Fach Deutsch

08.06.22 - unterrichtsfreier Tag nur für Teilnehmer an der bLF

09.06.22 - schriftliche besondere Leistungsfeststellung im Fach Mathematik

13.06.22 - Fertigstellung der Gesamtnoten (Deu; Mat) für Schülerinnen und Schüler, die an den besonderen Leistungsfeststellungen teilgenommen haben

13.06.22 - Intensivvorbereitungstag (Konsultation) für die TN an der besonderen Leistungsfeststellung 21.06.22 - mündliche besondere Leistungsfeststellungen (Wahlfach)

21.06.22 - mündliche besondere Leistungsfeststellungen (Wahlfach)

23.06.22 - schriftliche Bekanntgabe der Noten und Gesamtnoten in den Fächern der schriftlichen besonderen Leistungsfeststellungen, der mündlichen Leistungsfeststellung und der Jahresnoten in den übrigen Fächern (Formblätter 6 und 7a)

bis 01.07.22 - Einreichen der Anträge auf Wechsel in Klasse 10 des auf den Real-schulabschlussbezogenen Unterrichtes

07.07.22 – Zeugnisausgabe für SuS, die den HSA erreicht haben

Anmerkung:

Die Teilnehmer an den Leistungsfeststellungen haben immer den Tag vor einer solchen Leistungsfeststellung (egal ob schriftlich oder mündlich) bzw. die Tage der mündlichen Leistungsfeststellungen unterrichtsfrei. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler besteht grundsätzlich in dieser Zeit Unterrichtspflicht.

3) Voraussetzungen für einen guten Hauptschulabschluss / qualifizierten HSA

* regelmäßiger Schulbesuch (Minimierung von Fehlzeiten)

* kontinuierliches Arbeiten das ganze Jahr über

* Lernen und Üben vor angekündigten Leistungserhebungen

- * zeitnahes Nachholen versäumter Leistungsnachweise
- * rechtzeitiges Anfertigen von Belegarbeiten und Hausarbeiten (pünktliche Abgabe)
- * kontinuierliches Festigen des Unterrichtsstoffes (Hausaufgabenerledigung)
- * keine Vernachlässigung von Nebenfächern
- * vollständige Mitschriften zur Vorbereitung auf die Leistungsfeststellungen
- * selbstständiges Lösen von Leistungsfeststellungsaufgaben vergangener Schuljahre (zu finden unter: <http://www.bildung-lsa.de> → **Unterricht** → **Zentrale Leistungserhebungen** → **Besondere Leistungsfeststellung – qualifizierter Hauptschulabschluss**)
- * individuelle Auswertung der vier Informationen über den aktuellen Leistungsstand sowie des Halbjahreszeugnisses → Ableitung persönlicher Schlussfolgerungen
- * vom Unterricht ablenkende Gegenstände verbleiben zu Hause
- * ausgeschlafen zum Unterricht erscheinen

I. Günther
Schulleiterin